

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 07 des Bandes 2014 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

- 2014.052 Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WbauG). Änderung vom 20. Februar 2014
- 2014.053 Schulordnung für die Kantonale Technikerinnen- und Techniker-Schule TS Informatik (KTSI). Änderung vom 3. Juni 2014
- 2014.054 Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV). Änderung vom 3. Juni 2014
- 2014.055 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV). Änderung vom 3. Juni 2014
- 2014.056 Verordnung über den Umweltschutz (USV). Änderung vom 3. Juni 2014
- 2014.057 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG). Änderung vom 27. März 2014
- 2014.058 Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz). Änderung vom 20. Februar 2014
- 2014.059 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft. Änderung vom 13. Februar 2014
- 2014.060 Gesundheitsgesetz. Änderung vom 27. März 2014
- 2014.061 Reglement über die Gerichtsverwaltung. Vom 26. Mai 2014
- 2014.062 Verordnung zum Steuergesetz. Änderung vom 24. Juni 2014
- 2014.063 Verordnung über die Maturitätsprüfungen. Änderung vom 24. Juni 2014
- 2014.064 Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV). Änderung vom 24. Juni 2014
- 2014.065 Verordnung über den Swisslos Sportfonds. Änderung vom 24. Juni 2014
- 2014.066 Verordnung über den Swisslos-Fonds. Änderung vom 24. Juni 2014

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung finden Sie auch auf der homepage des Kantons Basel-Landschaft unter www.bl.ch/gs, die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung unter www.bl.ch/lex.

Gegen Kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG)

Änderung vom 20. Februar 2014¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. April 2004² über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Begriffe

Anstossende	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Parzellen an ein Gewässer grenzen.
Ausdolen	Offenlegen eines künstlich unterirdisch geführten Gewässers.
Baulicher Hochwasserschutz	Anlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, in Abgrenzung zu Unterhaltsarbeiten oder passivem Hochwasserschutz, wie z.B. raumplanerischen Massnahmen.
Öffentliche Gewässer	Dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer.
Private Gewässer	Stehende Gewässer, die Bestandteil einer privaten Parzelle sind sowie Gewerbekanäle oder andere Gewässer, die sich nachweislich in Privateigentum befinden.
Pufferstreifen	Landstreifen entlang eines Gewässers. Er soll nicht vom Wasserabfluss beansprucht werden und den Raumbedarf sowie den Unterhalt des Gewässers gewährleisten können.
Reinigung	Regelmässige Entfernung und Entsorgung von Unrat, Gschwemmsel und angeschwemmten Bäumen sowie insbesondere die Freihaltung von Einlaufrechen während Hochwasserereignissen.

1 Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 24. April 2014.

2 GS 35.316, SGS 445

Revitalisierung	Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen sowie das Ausdolen zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes.
Ufer	Seitliche Begrenzung der Gewässersohle. Dazu gehören die Bachböschungen einschliesslich der Vegetation sowie Bachmauern und andere Uferbefestigungen.
Unterhalt	Massnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung der Sohlen und der Ufer, die Pflege der Ufervegetation, sowie kleinere Ausdolungen und Revitalisierungen. Der Schutz einzelner Parzellen gegen Überflutungen gehört ebenfalls zum Unterhalt.
Verlegung	Verlegen eines Gewässers aus Gründen raumplanerischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen.
Wasserbau	Reinigung, Unterhalt, Revitalisierung und baulicher Hochwasserschutz sowie Verlegung der Gewässer.

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Kanton ist zuständig für:

b. die Revitalisierungen, ausgenommen davon sind Ausdolungen Dritter;

§ 18 Revitalisierung

¹ Die Kosten für Revitalisierungen, für die der Kanton zuständig ist, werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.

² An genehmigten und fachgerecht ausgeführten Ausdolungen Dritter beteiligt sich der Kanton, vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch den Landrat, mit einem Kantonsbeitrag von 50% der Kosten.

§ 21 Absatz 1

Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen oder genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 20. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ Vom Regierungsrat am 3. Juni auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Schulordnung für die Kantonale Technikerinnen- und Techniker-Schule TS Informatik (KTSI)

Änderung vom 3. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Schulordnung vom 9. Juli 2002¹ für die Kantonale Technikerinnen- und Techniker-Schule TS Informatik (KTSI) wird wie folgt geändert:

Titel

Schulordnung für die Höhere Fachschule ICT (HF-ICT)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Aufgaben und die Organisation der HF-ICT sowie die Rechte und die Pflichten aller an der HF-ICT in Führung, Ausbildung und Verwaltung tätigen Personen und Gremien und der Studierenden.

§ 3 Ausbildung

Die Ausbildung an der HF-ICT dauert berufsbegleitend sechs Semester.

§ 5 Pflichten

Mit dem Eintritt in die HF-ICT verpflichten sich die Studierenden, alle den Schulbetrieb regelnden Vorschriften zu beachten und den Unterricht ordnungsgemäss zu besuchen.

§ 7 Verfehlungen

Als Verfehlungen gelten Zuwiderhandlungen gegen die den Betrieb der HF-ICT ordnenden Reglemente und mutwillige Verstösse gegen die Schulordnung.

§ 10 Absatz 1

¹ Die Dozentinnen und Dozenten unterrichten an der HF-ICT im Nebenamt.

§ 12 Absatz 4

⁴ Die Schulleitung entscheidet in ihrem Kompetenzbereich und trägt die Verantwortung. Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten hat sie ihren anderslautenden Entscheid zu begründen und den Schulrat der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz zu informieren.

§ 14 Absätze 1 und 2

¹ Die HF-ICT wird von einem Leiter, einer Leiterin geführt. Er oder sie ist Mitglied der Schulleitung der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz.

² aufgehoben

Untertitel E.

Schulrat

§ 15

aufgehoben

§ 16 Aufgaben

¹ Der Schulrat führt die Aufsicht über die HF-ICT.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. allgemeine Aufsicht über den Schulbetrieb,
- b. Erlass von Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für die Schulleitung sowie die Dozentinnen und Dozenten,
- c. Wahl der Schulleitungsmitglieder,
- d. Behandlung des Budgets und Antragsstellung an die zuständige Behörde,
- e. Erlass der für die Schulführung nötigen Reglemente,
- f. Gewährleistung eines Qualitätssicherungssystems,
- g. Behandlung von Beschwerden gemäss Promotions- und Absenzenreglement,
- h. Verfügung der Androhung des Ausschlusses gegenüber fehlbaren Studierenden,
- i. Verfügung des Ausschlusses gegenüber fehlbaren Studierenden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Liestal, 3. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 3. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 17. März 2009¹ wird wie folgt geändert:

Anhang II: Abfragerechte

A.4.10 Staatsanwaltschaft

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle sowie alle früheren Datenstände

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG, § 2 Absätze 3 und 4 ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: ohne Identifikation der abgefragten Person

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Liestal, 3. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 2014.043, SGS 111.11

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Änderung vom 3. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1998¹ zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wird wie folgt geändert:

§ 27 Vorprüfung

Der Umlegungsperimeter ist zur Vorprüfung dem Amt für Geoinformation einzureichen. Dieses holt den Mitbericht des Amtes für Raumplanung und bei Bedarf von weiteren Dienststellen ein.

§ 28 Beschluss über die Baulandumlegung

¹ Je nach Zuständigkeit stellt der Gemeinderat oder der Regierungsrat gegenüber der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest, dass die Baulandumlegung beschlossen ist.

² In der Folge erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion den Ausführungsbeschluss zuhanden der an der Baulandumlegung interessierten Behörden und Dienststellen.

§ 29 Absatz 2

² Das Amt für Geoinformation lässt die Anmerkung im Grundbuch auf Antrag der Vollzugskommission löschen, sobald allfällige Einsprachen gegen den Kostenverteiler rechtskräftig erledigt und die Ausgleichszahlungen sowie die Umlegungskosten geleistet bzw. sichergestellt sind.

§ 31 Umlegungsbann

Zuständige kantonale Behörde für tatsächliche oder rechtliche Änderungen an Grundstücken des Umlegungsgebietes ist das Amt für Geoinformation.

¹ GS 33.340, SGS 400.11

§ 37 Absatz 3

³ Auf begründeten Antrag der Vollzugskommission hin kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Neuzuteilung im Anschluss an das Auflageverfahren für einzelne Grundstücke als vollzogen erklären, wenn diese nicht durch Einsprachen betroffen sind.

§ 40 Grenzregulierung

Bevor die Gemeinde über den neuen Grenzverlauf beschliesst, holt er die Stellungnahme des Amtes für Geoinformation ein.

§ 41 Absatz 3

³ Kommt die privatrechtliche Vereinbarung nicht zum Abschluss, so wird das Verfahren auf Antrag eines oder mehrerer Grundeigentümer durch Beschluss der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in das öffentlich-rechtliche Verfahren umgewandelt. Das Verfahren beginnt entweder neu oder es setzt beim letzten Verfahrensschritt ein, der privatrechtlich durchgeführt wurde.

§ 42 Absatz 1 Buchstaben d, g, i und j

- d. Grenzmutationen an Grundstücken, sofern das neue Grundstück nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstösst;
- g. Grenzmutationen bei der Begründung von selbständigen und dauernden Rechten (z.B. Baurechten), die sich nicht über ein ganzes Stammgrundstück erstrecken;
- i. Privatrechtlich vereinbarte Baulandumlegungen;
- j. Grenzmutationen an Grundstücken mit einem belasteten Standort (Art. 5 AltIV).

§ 43 Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungspflichtige Mutationsbegehren sind beim Amt für Geoinformation einzureichen.

² Es lädt die Gemeinde und die betroffenen Dienststellen unter Fristansetzung zur Vernehmlassung ein.

³ Es trifft sowohl zustimmende als auch ablehnende Entscheide.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 15. Juli 2014 in Kraft.

Liestal, 3. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über den Umweltschutz (USV)

Änderung vom 3. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. Dezember 1991¹ über den Umweltschutz (USV) wird wie folgt geändert:

§ 38a Veräusserung und Teilung eines Grundstücks mit belastetem Standort

¹ Die Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, bedarf einer Bewilligung.

² Als Veräusserung im Sinne von Absatz 1 gelten der Verkauf, der Tausch und die Schenkung. Der Veräusserung gleichgestellt sind:

- a. die Begründung von Baurechten oder von Miteigentumsanteilen;
- b. die Errichtung, der Verkauf, der Tausch oder die Schenkung eines Kaufrechts;
- c. die Sacheinlage oder die Sachübernahme nach Handelsrecht;
- d. die Vermögensübertragung oder die Übertragung im Rahmen einer Spaltung nach Fusionsgesetz.

³ Bewilligungen für Veräusserungen nach Absatz 2 erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie.

⁴ Bewilligungen für Teilungen, welche Grenzmutationen nach § 42 RBV bedingen, erteilt das Amt für Geoinformation. Das Verfahren richtet sich nach § 43 RBV.

⁵ Die Abklärung der Bewilligungspflicht bei Veräusserungen und diesen gleichgestellten Rechtsgeschäften erfolgt durch den beauftragten Notar, bei Teilungen, vorbehältlich Baurechtsbegründungen, durch den zuständigen Geometer. Mit der nachgewiesenen Einsichtnahme in das kantonale Auskunftssystem, welches Informationen zum Kataster der belasteten Standorte beinhaltet, ist die Abklärungspflicht hinreichend erfüllt.

1 GS 30.805, SGS 780.11

⁶ Das Amt für Umweltschutz und Energie kann die Eintragung im Kataster der belasteten Standorte im Grundbuch anmerken lassen.

⁷ Im Bewilligungsverfahren nach dieser Bestimmung kann von der Bewilligungsbehörde für den Entscheid eine aufwandbezogene Verwaltungsgebühr von maximal 200 Fr. erhoben werden. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer, dessen Grundstück veräussert oder geteilt werden soll.

§ 54 Absatz 5

⁵ Die Abklärung der Bewilligungspflicht nach § 38a dieser Verordnung gilt nicht für Geschäfte, welche vor Inkrafttreten dieser Bestimmung beurkundet oder beim Grundbuchamt angemeldet wurden.

II.

Diese Änderung tritt am 15. Juli 2014 in Kraft.

III.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird beauftragt, beim Bund die Genehmigung nach Art. 37 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes einzuholen.

Liestal, 3. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Änderung vom 27. März 2014¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996² zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.

² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für:

- a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt;
- b. Entscheide über strittige Ausstandsbegehren (§ 3 Absatz 3 dieses Gesetzes);
- c. Entscheide über aufsichtsrechtliche Anzeigen und über Disziplinarmassnahmen;
- d. Prüfung der Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 14 Absatz 1 SchKG.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:

- a. Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG;
- b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinarmassnahme aussprechen. Gegen die übrigen

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 29. Mai 2014.

² GS 32.753, SGS 233

Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig.

⁴ Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 27. März 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Änderung vom 20. Februar 2014¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. Mai 2013² über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) wird wie folgt geändert:

§ 15a Darlehen für die Begleichung der Forderung der BLPK

¹ Der Kanton unterstützt die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden bei der Begleichung des auf sie entfallenden Betrags der Ausfinanzierung am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Zu diesem Zweck lässt er durch Finanzdienstleister denjenigen Arbeitgebenden, welche die auf sie entfallenden Forderungen der BLPK nicht mit eigenen oder mit selbst beschafften Mitteln begleichen können (kurz: Darlehensnehmende), verzinsliche Darlehen gewähren. Der Regierungsrat legt den Minimalbetrag der Forderung für die einzelne Darlehensgewährung fest.

³ Der Kanton gibt den Finanzdienstleistern eine Kreditsicherungsgarantie für die Darlehen und die Zinsen. Tritt der Garantiefall ein, begleicht der Kanton dem Finanzdienstleister den Ausstand des oder der Darlehensnehmenden. Dieser bzw. diese erstattet dem Kanton die von diesem übernommene Zahlung samt Zinsen zurück.

⁴ Der Regierungsrat legt einen einheitlichen, maximalen Zinssatz für die Einwohnergemeinden sowie einen einheitlichen, maximalen Zinssatz für die übrigen Darlehensnehmenden fest.

⁵ Die Zinssätze gemäss Absatz 4 gelten für 15 Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Basis-Zinssatz,
- b. Kostenzuschlag für Kapitalbeschaffung und Kreditbewirtschaftung,
- c. zusätzlich für die übrigen Darlehensnehmenden: Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.

¹ In der Volksabstimmung vom 20. Februar 2014 angenommen (vom Regierungsrat erwahrt am 10. Juni 2014).

² GS 38.273, SGS 834

⁶ Die Finanzdienstleister vergüten dem Kanton den Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.

⁷ Die Darlehensnehmenden zahlen das Darlehen längstens innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zurück, mindestens drei Viertel des Darlehens sind innert 15 Jahren zurückzuzahlen. Sie können verbleibende Darlehen dem Finanzdienstleister vorzeitig zurückzahlen, sofern sie ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten entschädigen.

⁸ Treten die Darlehensnehmenden aus der BLPK aus, haben sie ein allfällig verbleibendes Darlehen dem Finanzdienstleister sofort zurückzuzahlen und ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten zu entschädigen.

⁹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15b Übernahme der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

¹ Der Kanton übernimmt à-fonds-perdu die Forderungen der BLPK an die Einwohnergemeinden für die Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule sowie an die Musikschulzweckverbände inklusive der ehemals angeschlossenen Musikschulzweckverbände gemäss dem vollständigen Modell für das Kantonspersonal.

² Tritt eine Einwohnergemeinde, ein Musikschulzweckverband oder eine Gruppe von Lehrkräften gemäss Absatz 1 als Kollektiv aus der BLPK aus, gilt für die Forderungsübernahme des Kantons die Rückerstattungspflicht gemäss § 12 Absatz 3.

§ 16a Gemeinderecht

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags.

² Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat bestimmt die allfällige Besitzstandsregelung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe d. Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgenommen.

³ Sie bzw. er legt im Budget den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die BLPK gemäss gewähltem Vorsorgeplan fest.

§ 18 Garantie für die Forderungen der BLPK

¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für ihre Forderungen gegenüber denjenigen übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die auf sie entfallende Forderung der BLPK nicht beglichen haben.

² Die Garantiezusage gilt nicht für die Einwohnergemeinden.

³ Sie umfasst den nicht beglichenen Teil der Forderung der BLPK sowie der aufgelaufene, nicht beglichene Zins.

⁴ Die Arbeitgebenden entrichten dem Kanton eine Vergütung für das Risiko aus der Garantie.

⁵ Die Arbeitgebenden, welche die Garantie beanspruchen, erstatten dem Kanton die von ihm übernommene Zahlung samt Zinsen zurück.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal, 20. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 13. Februar 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 118 Absatz 3

³ Der Kanton kann im Gesetz Parkierungserleichterungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge vorsehen, die für alle Gemeinde- und Kantonsstrassen gelten; er regelt die Gebührenerhebung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund².
2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung³.

Liestal, 13. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

1 GS 29.276, SGS 100

2 Noch nicht genehmigt.

3 Vom Regierungsrat am 10. Juni 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Gesundheitsgesetz

Änderung vom 27. März 2014¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008² wird wie folgt geändert:

§ 85 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung von Haus- und Heimgeburten

Die Gemeinden beteiligen sich noch während sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 42 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973³ an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- und Heimgeburten.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 27. März 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 29. Mai 2014.

² GS 36.808, SGS 901

³ GS 25.379

Reglement über die Gerichtsverwaltung

Vom 26. Mai 2014

Die Gerichtskonferenz, gestützt auf § 11 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG) vom 22. Februar 2001¹ beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Justizverwaltung wird von der Gerichtskonferenz, der Geschäftsleitung der Gerichte (kurz Geschäftsleitung), der zentralen Gerichtsverwaltung sowie den einzelnen Gerichten bzw. Abteilungen wahrgenommen.

§ 2 Inhalt

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der mit der Justizverwaltung und der Gerichtsleitung betrauten Organe.

§ 3 Richterliche Unabhängigkeit

Die mit der Justizverwaltung und der Gerichtsleitung betrauten Organe beachten bei ihrer Tätigkeit den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit.

§ 4 Abgrenzung und Definitionen

¹ Die Geschäftsleitung und die Gerichtsverwaltung besorgen die zentrale Justizverwaltung; die einzelnen Gerichte bzw. Abteilungen nehmen die in ihrem Bereich anfallende dezentrale Justizverwaltung gemäss diesem Reglement wahr.

² Mit "Gericht" sind die einzelnen betroffenen Gerichte bzw. Abteilungen gemeint. Zeichnungsberechtigt ist das jeweilige für die administrativen Belange zuständige Jahres-, Abteilungs- oder geschäftsführende Präsidium.

³ Zeichnungsberechtigt für die administrativen Belange der Gerichtsverwaltung ist die Gerichtsverwalterin oder der Gerichtsverwalter.

⁴ Die Gerichtsverwalterin bzw. der Gerichtsverwalter und die Erste Gerichtsschreiberin bzw. der Erste Gerichtsschreiber vertreten sich gegenseitig.

2 Gerichtskonferenz

§ 5 Wahl der Vertretung der nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte

Die Vertretung der nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte wird auf dem Zirkulationsweg jeweils mit dem relativen Mehr gewählt. Für die Durchführung der Wahlen, die Feststellung des Ergebnisses und den Erlass der entsprechenden Verfügungen ist die Gerichtsverwaltung zuständig. Rechtsmittelinstanz ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts.

§ 6 Wahl der Vertretung der Erstinstanzpräsidenten

Die erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten entscheiden, wie ihre Delegation in die Gerichtskonferenz gewählt wird. Es gilt das relative Mehr.

3 Personalwesen

§ 7 Anstellungsbehörde

¹ Die Geschäftsleitung ist Anstellungsbehörde der Mitarbeitenden aller Gerichte.

² Für die Gerichtspräsidenten sowie die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder übernimmt die Geschäftsleitung die administrativen Funktionen, welche das Personalrecht den Anstellungsbehörden überträgt (vgl. § 2 Absatz 5 der Verordnung zum Personalgesetz¹).

³ Einzelne Kompetenzen der Anstellungsbehörde werden mit diesem Reglement an die Gerichte delegiert.

⁴ Vorbehalten bleibt eine weitergehende Delegation von Kompetenzen durch Beschluss der Geschäftsleitung.

§ 8 Bewilligung und Freigabe einer Stelle

Die Bewilligung und Freigabe einer Stelle erfolgt durch die Geschäftsleitung auf Antrag des Gerichts.

§ 9 Stellenausschreibung

Die Gerichtsverwaltung ist nach Genehmigung durch das jeweilige Gericht zuständig für die Stellenausschreibung.

§ 10 Anstellungsbedingungen

¹ Die Geschäftsleitung entscheidet auf Antrag des Gerichts über die Anstellungsbedingungen:

- a. Einreihung in die Lohnklasse und Erfahrungsstufe
- b. Persönliche Zulage
- c. Funktionszulage
- d. Erfahrungsstufen-Beschleunigung bzw. -Verlangsamung
- e. Beförderung

² Vom Antrag wird nur in zwingenden Fällen (beispielsweise bei Verstößen gegen das Einreihungskonzept oder gegen Weisungen) und nach Rücksprache mit dem antragstellenden Gericht abgewichen. Eine Abweichung ist zu begründen.

§ 11 Anstellungsentscheid

¹ Das Gericht führt die Anstellungsgespräche durch. Es kann den HR-Berater oder die HR-Beraterin der Gerichte beiziehen.

² Die Geschäftsleitung stellt auf Antrag des Gerichts die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter an.

³ Vom Antrag des Gerichts wird nur in zwingenden Fällen und nach Rücksprache mit dem Gericht abgewichen. Eine Abweichung ist zu begründen.

⁴ Die Gerichtsverwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum (DLZ) Personal den Arbeitsvertrag und leitet die vom Kantonsgerichtspräsidium unterzeichneten Exemplare an das zuständige Gericht zur Unterschrift und zur Einholung der Unterschrift der anzustellenden Person weiter.

⁵ Ein unterschriebenes Original exemplar wird der Gerichtsverwaltung zugestellt.

⁶ Volontariatsverträge unterschreibt die Leitung Gerichtsverwaltung bzw. die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber.

§ 12 Stellenbeschrieb

Der Stellenbeschrieb wird vom Gericht erstellt.

§ 13 Personalakten

¹ Die Personaldossiers werden durch das DLZ geführt.

² Die Präsidien melden der Gerichtsverwaltung die Vorgesetzten, welche Zugriff auf das elektronische Personaldossier ihrer Mitarbeitenden haben.

³ Nach Austritt der Mitarbeitenden sind dezentral vorhandene Ausdrucke und Kopien zu vernichten.

§ 14 Auflösung von Arbeitsverhältnissen

¹ Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Geschäftsleitung auf Antrag des Gerichts zuständig. Vom Antrag des Gerichts wird nur in zwingenden Fällen

und nach Rücksprache mit dem Gericht abgewichen. Eine Abweichung ist zu begründen.

² Für die Freistellung während der Kündigungsfrist ist das Gericht zuständig.

§ 15 Arbeitszeugnisse

Arbeitszeugnisse werden vom Gericht erstellt und der Gerichtsverwaltung zur Komplettierung des Personaldossiers in Kopie zugestellt.

§ 16 Verlängerung der Probezeit

Für die Verlängerung der Probezeit ist das Gericht zuständig.

§ 17 Schriftliche Verwarnung

Für schriftliche Verwarnungen ist das Gericht zuständig.

§ 18 Bewilligungen

¹ Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung und der Ausübung eines öffentlichen Amtes bei Präsidien.

² Die Umwandlung des 13. Monatslohnes von Präsidien in Urlaub ist der Gerichtsverwaltung mitzuteilen.

³ Das Gericht ist zuständig für die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung, der Ausübung eines öffentlichen Amtes und der Umwandlung des 13. Monatslohnes in Urlaub der übrigen Mitarbeitenden.

⁴ Es meldet die erteilten Bewilligungen der Gerichtsverwaltung.

§ 19 Arbeitszeitmodell

Für die Gerichte gilt das Gleitzeitmodell gemäss § 5 der Verordnung zur Arbeitszeit¹.

§ 20 Zeiterfassung und Absenzenkontrolle

¹ Alle führen eine Zeiterfassung.

² Die Zeiterfassung der Mitarbeitenden wird nach technischer Vorgabe der Gerichtsverwaltung durchgeführt.

³ Die Kontrolle der Zeiterfassung erfolgt durch die Vorgesetzten.

⁴ Die Kontrolle der Zeiterfassung der Präsidien erfolgt im Rahmen der Aufsichtstätigkeit durch die Geschäftsleitung.

⁵ Das Gericht ist zuständig für die Führung der Kontrolle der Abwesenheit (Ferien, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsdienst, Krankheit usw.). Stellt die Gerichtsverwaltung Unstimmigkeiten fest, so meldet sie diese dem Gericht.

⁶ Über Ausnahmen betreffend Absenzen bei höherer Gewalt gemäss § 20 Absatz 4 der Verordnung zur Arbeitszeit² entscheidet das Gericht.

¹ GS 33.1033, SGS 153.11

² GS 33.1033, SGS 153.11

§ 21 Versetzung in den Ruhestand

Für die Versetzung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in den Ruhestand ist das Gericht zuständig.

§ 22 Verlängerung des Arbeitsverhältnisses

Für die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis Ende Kalenderjahr bei Erreichen der Altersgrenze ist das Gericht zuständig.

§ 23 Abgangsentschädigung

Über Abgangsentschädigungen gemäss § 25 des Personalgesetzes¹ entscheidet die Geschäftsleitung auf Antrag des Gerichts. In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung vom Antrag abweichen.

§ 24 Zuteilung der Volontärinnen und Volontäre

¹ Die Gerichtsverwaltung teilt unter Berücksichtigung der fachspezifischen Bedürfnisse die Volontärinnen und Volontäre den Gerichten zu.

² Diese können Volontärinnen oder Volontäre in begründeten Fällen ablehnen.

§ 25 Übertrag von Ferien

¹ Das Gericht entscheidet über die Übertragung von Ferientagen seiner Mitarbeitenden über das erste Quartal des Folgejahres hinaus.

² Die Bewilligung des Ferienübertrags der Mitarbeitenden und der Ferienübertrag der Präsidien sind der Gerichtsverwaltung mitzuteilen.

§ 26 Personalführung

Für die Personalführung der Mitarbeitenden ist das Gericht zuständig.

§ 27 Urlaubsbewilligung

¹ Für die Bewilligung von bezahltem Urlaub gelten die Zuständigkeiten gemäss § 50 Absatz 2 der Verordnung zum Personalgesetz². Gesuche sind auf dem Dienstweg einzureichen.

² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist das Gericht zuständig, soweit der unbezahlte Urlaub keine Mehrkosten verursacht.

³ Die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist der Gerichtsverwaltung zu melden.

§ 28 Spesen

¹ Für die Genehmigung von Spesen ist die bzw. der Vorgesetzte gemäss Spesenworkflow zuständig. Die Präsidien melden der Gerichtsverwaltung die entsprechenden Personen.

¹ GS 32.1008, SGS 150

² GS 33.1471, SGS 150.11

² Für die Genehmigung der Spesen der geschäftsführenden Präsidien und der Gerichtsverwalterin bzw. des Gerichtsverwalters ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

§ 29 Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit und Unfall

¹ Die Arztzeugnisse sind beim Gericht einzureichen und von diesem umgehend an die Gerichtsverwaltung weiterzuleiten.

² Die Arztzeugnisse werden im Personaldossier abgelegt.

³ Das Gericht ist für die Meldung der Arbeitsunfähigkeit an die Gerichtsverwaltung verantwortlich.

⁴ Für den Einbezug des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin gemäss § 16 der Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls¹ ist in Zusammenarbeit mit dem HR-Berater oder der HR-Beraterin der Gerichte das Gericht zuständig.

§ 30 Militärdienst

¹ Die EO-Formulare sind beim Gericht einzureichen und von diesem umgehend an die Gerichtsverwaltung weiterzuleiten.

² Das Gericht ist für die Meldung der Absenz an die Gerichtsverwaltung verantwortlich.

§ 31 Kürzung der Lohnzahlung bei Krankheit

Für die Kürzung der Lohnzahlung bei Krankheit ist die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit dem Gericht zuständig.

§ 32 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche

¹ Das Gericht ist dafür verantwortlich, dass Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durchgeführt werden.

² Die ausgefüllten Formulare sind an die Gerichtsverwaltung zur Ablage im Personaldossier weiterzuleiten.

§ 33 Leistungshonorierung

¹ Die Geschäftsleitung genehmigt einmal jährlich Leistungsprämien auf Antrag eines Gerichts.

² Die Mittel für die Spontanprämien werden von der Geschäftsleitung gemäss einem Schlüssel transparent zugeteilt.

§ 34 Fort- und Weiterbildung

Die Gerichtskonferenz erlässt ein Fort- und Weiterbildungskonzept.

¹ GS 33.1289, SGS 153.12

§ 35 Beschwerdeweg

Für Beschwerden gegen personalrechtliche Verfügungen der Gerichte, der Geschäftsleitung und der Gerichtsverwaltung ist gemäss § 71 Absatz 1 Buchstabe b des Personalgesetzes¹ die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zuständig.

4 Aufsicht

§ 36 Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die Gerichte aus.

§ 37 Ausübung der Aufsichtstätigkeit

Der Geschäftsleitung stehen insbesondere folgende Instrumente zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit zur Verfügung:

- a. Inspektion
- b. Behandlung von Aufsichtsbeschwerden
- c. Weisungen über die administrative Geschäftsführung
- d. Amtsbericht mit Statistik

§ 38 Entbindung vom Amtsgeheimnis

¹ Die Geschäftsleitung ist für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

² Die Geschäftsleitung ist die vorgesetzte Behörde im Sinne von Artikel 170 Absätze 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO²).

5 Kommunikation

§ 39 Justizinterne Kommunikation

¹ Die Geschäftsleitung informiert die Gerichte unter anderem mittels Zustellung der Auszüge aus den Protokollen der Geschäftsleitungssitzungen regelmässig insbesondere über:

- a. Daten der Geschäftsleitungssitzungen
- b. Entscheide der Geschäftsleitung mit einer kurzen Begründung
- c. Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsleitung
- d. geplante Vorhaben

² Die Geschäftsleitung begründet Entscheide, die ein Gericht betreffen, diesem gegenüber mündlich oder schriftlich. Auf Antrag hin wird ein ablehnender Entscheid schriftlich begründet.

¹ GS 32.1008, SGS 150

² SR 312

³ Die Geschäftsleitung führt bei Geschäften, welche ein oder mehrere Gerichte betreffen, Vernehmlassungen durch.

⁴ Mitteilungen, Anfragen usw. an die Mitarbeitenden sowie an die Richterinnen und Richter erfolgen über den Dienstweg bzw. unter Mitteilung an das Gericht.

⁵ Das Gericht ist für die Weiterleitung der Informationen verantwortlich.

§ 40 Externe Kommunikation

¹ Die Geschäftsleitung vertritt die Gerichte nach aussen.

² Das betroffene Gericht ist vorgängig anzuhören und in geeigneter Form einzubeziehen.

³ Soweit ausschliesslich die Rechtsprechung betroffen ist, tritt das Gericht selber auf.

§ 41 Konferenzen

Es bestehen folgende Konferenzen:

- a. Gerichtskonferenz (gemäss § 10 GOG¹)
- b. Justizkonferenz (Konferenz aller Gerichtspräsidien)
- c. Konferenz der Erstinstanzpräsidien (KEP)

§ 42 Justizkonferenz

¹ Zur Justizkonferenz lädt die Geschäftsleitung alle Präsidien ein.

² Die Justizkonferenz dient vor allem der gegenseitigen Information und dem Meinungsaustausch.

§ 43 Konferenz der Erstinstanzpräsidien (KEP)

¹ Die KEP konstituiert sich selbst.

² Sie dient vor allem der gegenseitigen Absprache im Interesse der erstinstanzlichen Gerichte und nimmt die Wahl der Vertretung der Erstinstanzpräsidien in die Gerichtskonferenz und in die Geschäftsleitung vor.

6 Finanzwesen

6.1 Budgetierungsprozess

§ 44 Budgetrichtlinien

Die Gerichtsverwaltung erlässt Budgetrichtlinien.

§ 45 Budgeteingabe

Das Gericht reicht sein Budget entsprechend den Budgetrichtlinien ein.

¹ GS 34.161, SGS 170

§ 46 Budgetbereinigung

¹ Die Gerichtsverwaltung legt das Budget der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz vor. Die Gerichtskonferenz verabschiedet das Budget zu Handen des Landrates.

² Budgetkürzungen durch die Geschäftsleitung werden nur nach Rücksprache mit dem Gericht durchgeführt.

§ 47 Transparenz bezüglich Gesamtbudget

Das bereinigte Gesamtbudget geht an alle Gerichte zur Kenntnis.

§ 48 Kreditzuteilung

Die Kredite für Spesen, Büromaterial / Literatur, Weiterbildung und Spontanprämien werden gemäss einem von der Geschäftsleitung festgelegten Schlüssel transparent den Gerichten und Abteilungen zugeteilt.

§ 49 Nachtragskreditverfahren

Das Nachtragskreditverfahren wird gemäss den Vorgaben der Finanz- und Kirchendirektion durchgeführt.

§ 50 Periodische Überprüfung der Einhaltung des Budgets

¹ Den Präsidien wird periodisch oder auf Wunsch ein Auszug über den aktuellen Stand der Konti zugestellt, damit sie die Einhaltung des Budgets bezüglich ihres Gerichts bzw. ihrer Abteilung überprüfen können. Alle Präsidien haben zudem im zentralen Buchhaltungsprogramm (Infocockpit) das Leserecht auf die ihr Gericht betreffenden Daten.

² Sie können weiteren Mitarbeitenden dieses Leserecht erteilen.

³ Das Gericht liefert seine Quartalsabschlüsse in der Regel innert 10 Arbeitstagen der Gerichtsverwaltung.

6.2 Richtlinien betreffend Kontrollen / Controlling und betreffend Abschreibungen**§ 51 Richtlinien betreffend Kontrolle im Finanzbereich**

Die Gerichtsverwaltung erlässt Richtlinien über die periodische Kontrolle der Buchhaltung.

§ 52 Fachliche Überprüfung und Beratung

Die Gerichtsverwaltung kann nach Anmeldung jederzeit fachliche Überprüfungen der Buchhaltungen durchführen und die Rechnungsführerinnen und -führer beraten.

§ 53 Jahresabschluss und Abschreibungen

¹ Die Gerichtsverwaltung erlässt Weisungen betreffend Jahresabschluss.

² Für Abschreibungen von Gebühren usw. gelten die Richtlinien der Finanzkontrolle.

§ 54 Runder Tisch der Rechnungsführerinnen und -führer

¹ Die Gerichtsverwaltung kann bei Bedarf die Rechnungsführerinnen und -führer auf dem Dienstweg an einen runden Tisch zum Erfahrungsaustausch einladen.

² Dieses Gremium hat keine Entscheidkompetenz.

6.3 Berechtigungen / Finanzielle Kompetenzen**§ 55 Unterschriftenregelung**

¹ Jede Zahlungsanweisung ist von zwei Mitarbeitenden zu unterschreiben.

² Bei Ausgaben ab 2'000 Fr. muss das Präsidium oder dessen Stellvertretung unterschreiben.

³ Das Gericht kann strengere Regelungen festlegen.

§ 56 Eröffnung von Bank- oder PC-Konti

¹ Die Eröffnung von speziellen Konti ist nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung über die Gerichtsverwaltung möglich.

² Treuhänderische Konti werden auf Antrag des Gerichts durch das Kantonsgerichtspräsidium eröffnet.

³ Diese sind in einem Anhang zur Bilanz aufzuführen.

§ 57 Bargeld / Kassen

¹ Geldbeträge über 20'000 Fr. auf betrieblichen Konti sind vorbehältlich anderer Regelungen mit der Finanzverwaltung dieser abzuliefern.

² Auszahlungen können durch die Gerichtsverwaltung vorgenommen werden.

³ Beschlagnahmtes Bargeld, das aus Beweis Zwecken nicht auf ein Konto eingezahlt werden kann, wird in einem Safe aufbewahrt.

§ 58 Verhältnis zur Finanz- und Kirchendirektion

Die Geschäftsleitung bzw. die Gerichtsverwaltung vertritt die Gerichte gegenüber der Finanz- und Kirchendirektion.

6.4 Kontenplan**§ 59 Kontenplan**

Es gilt der Kontenplan der Finanzdirektorenkonferenz.

§ 60 Kontenführung

¹ Es gelten die Fachweisungen der Finanzverwaltung.

² Die Gerichtsverwaltung bestimmt die Kontenführung nach Anhörung der Gerichte.

6.5 Zahlungsverkehr**§ 61 Lohn**

¹ Die Auszahlung des Lohns für die Mitarbeitenden sowie der Vergütungen für die Richterinnen und Richter wird durch die Gerichtsverwaltung ausgelöst.

² Die Gerichtsverwaltung erlässt nach Absprache mit den Gerichten und dem Personalamt Weisungen betreffend Abwicklung der Auszahlungen an die Richterinnen und Richter.

§ 62 Dolmetscherentschädigung

Es gelten die Verordnung zum Übersetzungswesen¹ und die Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende² sowie das von der Fachgruppe erlassene Reglement zum Übersetzungswesen.

§ 63 Kosteneinzug / Rechnungsführung

¹ Die Gerichtsverwaltung führt den Kosteneinzug für das Straf-, Zwangsmassnahmen- und Jugendgericht sowie für die Abteilungen Straf- und Zivilrecht des Kantonsgerichts nach Absprache durch.

² Die Gerichtsverwaltung kann für weitere Gerichte den Kosteneinzug nach Absprache durchführen.

³ Sie kann nach Absprache mit den Gerichten die Kreditorenrechnungen verbuchen und auszahlen.

7 Kanzleien**§ 64 Vereinheitlichung der Dokumente**

Die Geschäftsleitung vereinheitlicht das Erscheinungsbild der Dokumente.

§ 65 Runder Tisch der Kanzleichefinnen und -chefs

¹ Die Gerichtsverwaltung kann bei Bedarf die Kanzleichefinnen und -chefs auf dem Dienstweg an einen runden Tisch zum Erfahrungsaustausch einladen.

² Dieses Gremium hat keine Entscheidkompetenz.

1 GS 38.117, SGS 140.61

2 GS 38.81, SGS 153.18

8 EDV / Informatik

§ 66 Grundsatz und Begriffe

¹ Die Informatik der Gerichte basiert grundsätzlich auf der IT-Organisation und -infrastruktur der kantonalen Verwaltung.

² Für die Koordination der Kundenanforderungen und deren Vertretung gegenüber den Zentralen Informatikdiensten (ZID) ist die Gerichtsverwaltung unter Einbezug der Gerichte verantwortlich (Rolle des Kundenvertreters). Sie ist zuständig für das IT-Budget nach Absprache mit dem jeweils betroffenen Gericht.

³ Der IT-Ausschuss der Gerichte unterstützt die Geschäftsleitung und die Gerichtsverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 67 IT-Koordination (Amtsinformatik)

Jedes Gericht bestimmt eine IT-Koordinatorin oder einen IT-Koordinator (vormals Amtsinformatikerin bzw. Amtsinformatiker) und deren Stellvertretung.

§ 68 EDV-Budget

¹ Das EDV-Budget wird von der Gerichtsverwaltung in Zusammenarbeit mit den IT-Koordinatorinnen und -Koordinatoren erstellt.

² Das Gericht kann direkt Anträge stellen.

§ 69 EDV-Support

Der EDV-Support erfolgt immer über die IT-Koordinatorin oder den IT-Koordinator.

§ 70 Ersatz von defekten EDV-Geräten

Der Ersatz von defekten EDV-Geräten wird von den IT-Koordinatorinnen und -Koordinatoren direkt beim Service Desk der Zentralen Informatikdienste (ZID) angefordert.

§ 71 EDV-Neuanschaffungen

Neuanschaffungen sind durch die IT-Koordinatorin oder den IT-Koordinator über den zentralen Servicedesk bei der Gerichtsverwaltung zu beantragen.

§ 72 Kostenpflichtige juristische Datenbanken

¹ Kostenpflichtige juristische Datenbanken gehen zu Lasten des Literaturkredits. Sie sind der Gerichtsverwaltung zu melden.

² Ihr obliegt die Koordination und Überwachung der verschiedenen Abonnements der juristischen Datenbanken.

9 Infrastruktur

§ 73 Raum- und Mobiliarbedarf

¹ Die Geschäftsleitung ist für die mittel- und langfristige Planung der Infrastruktur der Gerichte zuständig. Die Gerichtsverwaltung erstellt jährlich einen diesbezüglichen Bericht.

² Das Gericht meldet seinen Raum- und Mobiliarbedarf mittels Formular des Hochbauamtes der Gerichtsverwaltung.

³ Die Gerichtsverwaltung leitet den Antrag an das Hochbauamt weiter.

⁴ Überlasst die Gerichtsverwaltung ein Raum- oder Mobiliargeschäft dem Gericht zur direkten Abwicklung, so ist sie über den Abschluss des Geschäfts zu informieren.

§ 74 Büromaterial

¹ Das Gericht entscheidet über die Beschaffung des Büromaterials innerhalb des bewilligten Kredits.

² Es bezieht das Büromaterial wenn möglich bei der Schul- und Büromaterialverwaltung.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 75 Aufgaben Dienstleistungszentrum (DLZ) Personal

Bis zur vollständigen Inbetriebnahme des DLZ Personal übernimmt die Gerichtsverwaltung die Aufgaben des DLZ.

II.

Keine Fremdänderung.

III.

Das Reglement vom 2. Mai 2011¹ über die Justizverwaltung wird per 30. Juni 2014 aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Liestal, 26. Mai 2014

Im Namen der Gerichtskonferenz
der Präsident: Brunner
der Gerichtsverwalter: Leber

¹ GS 37.542, SGS 170.111

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 24. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Dezember 2005¹ zum Steuergesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3

³ Rücklagen für Forschung sind zulässig, wenn tatsächlich Forschungsarbeiten (Grundlagenforschung und angewandte Forschung) betrieben werden. Im einzelnen Geschäftsjahr können Forschungsrücklagen bis höchstens 20% des steuerbaren Geschäftseinkommens bzw. Reingewinns (ohne Bildung von Rücklagen und Verluste aus den Vorjahren) gebildet werden. Die Forschungsrücklagen dürfen insgesamt 1/3 des Forschungsaufwandes der letzten 5 Jahre nicht übersteigen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Liestal, 24. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die Maturitätsprüfungen

Änderung vom 24. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. Juli 2005¹ über die Maturitätsprüfungen wird wie folgt geändert:

§ 3a

aufgehoben.

§ 4 Absatz 1

¹ Zugelassen werden Schülerinnen und Schüler, welche die beiden letzten Jahre regelmässig an einer Maturitätsschule und das letzte Jahr am prüfenden Gymnasium absolviert haben sowie die Maturaarbeit fristgerecht eingereicht haben.

§ 8 Absatz 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Eine verspätete oder nicht abgegebene Maturaarbeit wird als nicht erbrachte Leistung qualifiziert.

^{2ter} Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, melden dies unverzüglich der Prüfungsleitung. Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen und legt den Termin einer späteren Abgabe fest.

§ 9 Absatz 4 Ziffern 12. und 13. und Absatz 7

⁴ Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:

12. Bildnerisches Gestalten (nicht für die Profile M, Z),

13. Musik (nicht für die Profile M, Z),

⁷ Der Unterricht in den Grundlagenfächern Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Bildnerisches Gestalten und Musik endet nach 6 Semestern.

§ 14

aufgehoben.

§ 16a Hilfsmittel

Die Schulleitungskonferenz bestimmt die Hilfsmittel, die von den Kandidatinnen und Kandidaten an den Maturitätsprüfungen benützt werden dürfen.

§ 16b Unredlichkeiten

¹ Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit bei den Maturitätsprüfungen führen zum sofortigen Ausschluss von der ganzen Prüfung und zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.

² Bei der Maturaarbeit kann die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit, insbesondere ein Plagiat, zu einer Reduktion der erreichten Note bis zur niedrigsten möglichen Bewertung oder zur Qualifikation als nichterbrachte Leistung führen.

³ Die Prüfungsleitung entscheidet in den Fällen von Benutzung unerlaubter Hilfsmittel und Unredlichkeiten.

⁴ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind unmittelbar vor der ersten Prüfung, bzw. vor Beginn der Maturaarbeit ausdrücklich auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 24 Erteilung des Maturitätszeugnisses

¹ Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses massgebende Noten sind:

- a. die Note der Maturaarbeit gemäss § 8;
- b. die Noten der 12 Maturitätsfächer gemäss § 9.

² Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den 13 massgebenden Noten gemäss Absatz 1 die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ist nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- b. Höchstens vier Noten dürfen ungenügend sein (unter 4 liegen).

§ 29 Rechtsmittel

Gegen einzelne Prüfungsergebnisse, die Beurteilung der Maturaarbeit oder gegen das Nichtbestehen der Maturität kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids über das Bestehen der Maturität beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 31b Übergangsbestimmungen der Änderung vom 24. Juni 2014

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2014/2015 in das Gymnasium eingetreten sind, gilt § 9 Absatz 7 in der Version vom 5. Juli 2005¹.

¹ GS 35.602

II.

Die Verordnung vom 11. Juni 2013¹ über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 65 Absatz 1

¹ Fehlt eine Leistung, die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist, kann die Schulleitung eine Nichtbeförderung verfügen. Vorgängig gibt sie soweit möglich angemessene Gelegenheit, die versäumten Leistungen nachzuholen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Liestal, 24. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 38.147, SGS 640.21

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 24. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 17. März 2009¹ wird wie folgt geändert:

Anhang II

C. Gerichte

C.1 Kantonale Gerichtsverwaltung

C.1.1 Internationale Rechtshilfe

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene und Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugänglicher Datenstand: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e (ohne Aliasname und anderer Name), f, g, h (ohne Geburtsort), j, o, p, q, r, s und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

C.1.2 Kosteneinzug / Rückforderung unentgeltliche Rechtspflege

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene und Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e (ohne Aliasname und anderer Name), f, g, h (ohne Geburtsort), j, o, p, q, r, s und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

¹ GS 2014.043, SGS 111.11

E. Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft**E.1 Bereich kantonale Ausgleichskasse**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und anderer Name), f, g (nur Wohnadresse), h (nur Geburtsdatum), j, k, m, n, o, p, q, r, s, und u RHG, Artikel 7 RHG (nur Datum der letzten Zivilstandsänderung, Datum der Trennung und Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben b und c ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

E.2 Team kantonale Familienausgleichskasse

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und anderer Name), f, g (nur Wohnadresse), h (nur Geburtsdatum), j, r (nur Wegzugsdatum) und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

E.3 Bereich IV-Stelle Basel-Landschaft

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugänglicher Datenstand: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (ohne Allianzname, Aliasname und anderer Name), f, g (nur Wohnadresse), h (nur Geburtsdatum), j, m, n, o, p, q, r, s, und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstabe c ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Liestal, 24. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über den Swisslos Sportfonds

Änderung vom 24. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Januar 2009¹ über den Swisslos Sportfonds wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1^{bis}

^{1bis} In Abweichung zum in Absatz 1 festgelegten Prozentsatz werden dem Swisslos Sportfonds für die Jahre 2014 bis und mit 2018 jährlich 29 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils am Reingewinn der Swisslos Interkantonale Landeslotterie zugewiesen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 24. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über den Swisslos-Fonds

Änderung vom 24. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. März 2011¹ über den Swisslos-Fonds wird wie folgt geändert:

§ 1 Zuweisung der Swisslos-Mittel

Dem Swisslos-Fonds werden in den Jahren 2014 bis 2018 71 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils am Reingewinn der Swisslos Interkantonalen Landeslotterie zugewiesen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 24. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 37.469, SGS 543.12